



Statutes:

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Chinese Union of Zurich" oder auch "CUZ" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Vereinszweck besteht darin, den kulturellen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technologischen Austausch zwischen China und der Schweiz zu fördern, die Kommunikation unter den Chinesischen Einwohner der Region Zürich zu verbessern und ihnen bei der Integration in die Schweiz zu unterstützen.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus vier Mitgliederkategorien:

- a) Aktiv- und Passivmitglieder: natürliche Personen sowie ihre Ehegatten und Kinder
- b) Studenten Mitglieder: natürliche Personen die in der Schweiz studieren oder zur Schule gehen sowie ihre Ehegatten und Kinder
- c) Ehrenmitglieder: natürliche Personen welche von der Vereinsversammlung bestimmt werden

Alle Mitglieder sind verpflichtet wie folgt, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten:

- a) Aktivmitglieder: CHF 20.00
- b) Studenten Mitglieder: CHF 10.00

Passiv- und Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Mitgliederbeitrages befreit

Das Stimmrecht der Mitglieder bestimmt sich wie folgt:

- a) Aktivmitglieder: eine Stimme pro Mitglied
- b) Studenten Mitglieder: eine Stimme pro Mitglied

Passiv- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht



Neue Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich gemeldet werden (Eine entsprechende Mitteilung per Fax und/oder E-Mail ist auch zulässig). Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Mitgliedern
- Spenden und Zuwendungen
- Subventionen

Art. 5 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus Mitgliedern und tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. (Die Einladung per Fax und/oder E-Mail ist auch zulässig)

Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Vereinsversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung.

Art. 7 Aufgaben

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
- Sie wählt die Kontrollstelle.
- Sie wählt den Vorstand.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie bestimmt die Höhe der jährliche Mitgliederbeiträge



Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und Vertritt den Verein gegen aussen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitglieder. Der Vorstandsvorsitzender muss aus dem Vorstand gewählt werden.

Die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und das Verfahren bestimmt eine Geschäftsordnung welche vom Vorstand ausgearbeitet wird.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren. Sie prüfen den Jahresbericht und erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahr.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins sind von jeglicher persönlicher Haftung ausgenommen.

Art. 11 Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem Gemeinnützigem Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Zürich 14.01.2006

Revision approved by CUZ General Assembly on 18th of February 2006